

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben untere Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen für Rommerskirchen**

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgabe der unteren Bauaufsicht. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Rhein-Kreis Neuss in diesem Aufgabengebiet nur noch für die Gemeinde Rommerskirchen tätig. Zur Effizienzsteigerung wird die Gemeinde Jüchen daher auch die untere Bauaufsicht für das Gemeindegebiet Rommerskirchen vom Rhein-Kreis Neuss übernehmen.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Rhein-Kreis Neuss überträgt ab 1. Januar 2019 die ihm nach § 60 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) Landesbauordnung (BauO NRW) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen auf die Gemeinde Jüchen.

## **§ 2 Personalübernahme**

Zur Erfüllung der Aufgabe „Untere Bauaufsicht“ für die Gebiete Jüchen und Rommerskirchen übernimmt die Gemeinde Jüchen das zum 31.12.2018 aktive Personal des Rhein-Kreises Neuss. Im Einzelnen:

- 2 Bauingenieure E 11
- 2 Bauingenieure E 10
- 1 Bauingenieur A 10
- 1 Verwaltungskraft A 12
- 1 Verwaltungskraft E 6

### *INTERNER HINWEIS:*

*Aktuell ist 1 Stelle Bauingenieur nicht besetzt, die genaue Entgeltgruppe ist daher nicht bekannt. In der Aufstellung ist sie mit E 10 enthalten.*

*Die Aufstellung basiert auf der Annahme, dass die derzeitige BauOI-Anwärterin im Sommer 2018 mit A 10 übernommen wird.*

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt der Rhein-Kreis Neuss diejenigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei Vertragsbeginn an die Gemeinde Jüchen für die Aufgabenerledigung in der Gemeinde Rommerskirchen übergeleitet worden sind. Sofern das vom Kreis übernommene Personal zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst der Gemeinde Jüchen steht, übernimmt der Kreis die zum Beendigungszeitpunkt für das Gemeindegebiet Rommerskirchen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalarücknahme erfolgt im gegenseitigem Einvernehmen.

## **§ 3 Kostenerstattung**

Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde Jüchen anteilig Personal- und Sachkosten für das jeweils zum Stichtag 30.11. zur Aufgabenerledigung für die Gemeinde Rommerskirchen eingesetzte Personal. Die Personal- und Sachkosten werden auf Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

Die nach Satz 1 ermittelten Gesamtkosten der unteren Bauaufsicht werden prozentual nach Anzahl der Einwohner der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen aufgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die von IT.NRW auf den 31.12. des Vorjahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl. Der Rhein-Kreis Neuss erstattet entsprechend den auf die Gemeinde Rommerskirchen entfallenden Anteil.

#### **ALTERNATIV:**

Die nach Satz 1 ermittelten Gesamtkosten der unteren Bauaufsicht werden prozentual nach Anzahl der erteilten Baugenehmigungen für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen aufgeteilt. Bemessungsgrundlage sind die erteilten Baugenehmigungen zum Stichtag 30.11. Der Rhein-Kreis Neuss erstattet entsprechend den auf die Gemeinde Rommerskirchen entfallenden Anteil.

Die von der Gemeinde Jüchen für die Gemeinde Rommerskirchen vereinnahmten Verwaltungsgebühren der unteren Bauaufsicht werden vor Rechnungstellung an den Rhein-Kreis Neuss in Abzug gebracht. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde Jüchen erfolgt jeweils in der ersten Dezemberwoche.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch um drei weitere Jahre.

Für die Gemeinde Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den \_\_\_\_\_

Neuss/Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Allgemeiner Vertreter

\_\_\_\_\_  
Kreisdirektor